

# Satzung des Pferdezuchtvereins Melle e.V.

## §1

### Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Pferdezuchtverein Melle e.V., hat seinen Sitz in Melle und erstreckt sich über Melle und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Seine Aufgaben sind die Förderung der Zucht des hannoverschen Warmblutpferdes sowie der Dienst an der allgemeinen Landespferdezucht. Das Zuchtziel ist das des Verbandes hannoverscher Warmblutzüchter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Zusammenschluss aller Züchter des hannoverschen Warmblutpferdes im Vereinsgebiet,
2. Unterstützung der Zuchtmaßnahmen des Verbandes hannoverscher Warmblutzüchter,
3. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Schauen,
4. Absatzwerbung,
5. Unterstützung und Förderung des Züchternachwuchses.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §3

### Mitgliedschaft

Dem Verein gehören nach Maßgabe des §4 dieser Satzung und §8 Abs. 4 Nr. des Tierzuchtgesetzes an:

1. Ordentliche Mitglieder, nämlich natürliche und juristische Personen, die Eigentümer der in das Zuchtbuch eingetragenen Hengste und Stuten sind,
2. außerordentliche Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.
4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

#### §4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft der unter § 3 Nr. 1 genannten Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

#### §5

##### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
- b) durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden,
- c) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grunde oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist.

Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzurufen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gegenüber dem Verein zu erfüllen.

#### §6

##### Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### §7

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu erstellen.

Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
- b) die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen,
- c) den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,
- d) die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

§8

#### Zugehörigkeit zum Verbands hannoverscher Warmblutzüchter

Der Verein ist dem Verbands hannoverscher Warmblutzüchter angeschlossen und gehört dem Bezirksverband Osnabrück an.

§9

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand.
2. Mitgliederversammlung

§10

#### Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern. Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen ausübende Züchter sein.

Der Vorsitzende bzw. der für den Fall seiner Verhinderung durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählte stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist der verantwortliche Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Zur rechtsverbindlichen Willenserklärung des Vereins genügt die Erklärung des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder einen Geschäftsführer zu bestellen und ihn mit den Aufgabenbereichen Rechnungs- und Kassenwesen sowie der Erstellung und Erstattung des (r) Geschäftsbericht (e) zu beauftragen.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen. Zur Behebung von Notständen oder zur Beseitigung von Missständen kann er notfalls einstweilige Anordnungen treffen, die später von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen.

Der Vorstand hat im Übrigen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren zu machen,
- b) den Voranschlag aufzustellen,
- c) den Jahresabschluss aufzustellen,
- d) das Vermögen des Vereins zu verwalten,
- e) die Veranstaltungen des Verbandes hannoverscher Warmblutzüchter im Vereinsgebiet vorzubereiten,
- f) über die Aufnahme und den Ausschluss bzw. die sonstigen Maßregelungen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu beschließen.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei der Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 2 Vorstandsmitgliedern und einem Viertel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Als ordnungsgemäß einberufen gilt die Mitgliederversammlung, wenn die Einladung dazu nach dem Poststempel 14 Tage vorher bei der Post aufgegeben wurde.

Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresvoranschlages, des Jahresabschlusses und der Vermögensverwaltung,
- b) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von je 1 Jahr,
- e) Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitgliedern,
- f) Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- g) Vornahme von Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
- h) Festsetzung von etwaigen Entschädigungen,
- i) Auflösung des Vereins, bei der § 14 dieser Satzung Anwendung findet,
- j) die Delegierten für die Bezirksverbandsversammlung zu wählen und die Delegierten für die Verbandsversammlung vorzuschlagen,

- k) Wahl eines Jugendsprechers für die Dauer von 3 Jahren, der als Vorstandsassistent an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Die Anträge müssen jedoch so rechtzeitig bei der Geschäftsführung vorliegen (8 Tage vorher, Beweis: Poststempel), dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und unter Punkt 1 der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu bestätigen ist.

Über Einladungen an Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## §12

### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Abnahme der Jahresrechnung vorzulegen ist.

## §13

### Entschädigung

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

## §14

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist die Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Nach der Auflösung soll das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung der hannoverschen Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, an wen das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.